

Im vergangenen Jahr wurden bei den AMAG.A.P. Inspektionen zu folgenden Kontrollpunkten häufig Abweichungen festgestellt:

Hauptkriterien (Major Must)

Kontrollpunkt 2.01.10

Sind die gelagerten Pflanzenschutzmittel laut aktueller Zulassung erlaubt und von welchen, für anderen Gebrauch getrennt, bzw. besteht für diese weiteren Pflanzenschutzmittel eine Kennzeichnung? (21 Betriebe) – siehe entsprechenden Artikel im Mittelteil

Kontrollpunkt 1.10.20

Wurde der Subunternehmer bei der Auslagerung von Produktionsschritten über die Anforderungen informiert und das Formular „Auslagerung von Produktionsschritten“ vom Subunternehmer und vom Erzeuger unterschrieben? (21 Betriebe)

Das Formular „Ausgelagerte Arbeitsschritte“ muss jährlich vom Erzeuger und vom Subunternehmer unterschrieben werden. Hiervon sind sowohl Produktions- als auch Handhabungsschritte betroffen.

Bitte beachten: Auch die Nacherntebehandlung stellt einen ausgelagerten Arbeitsschritt dar, wenn sie nicht von betriebseigenem Personal durchgeführt wird.

Außerdem muss auch die Anmietung von Handhabungs- und Lagerhallen als ausgelagerter Handhabungsschritt gewertet werden, wenn relevante Bereiche (z.B. Reinigung, Schädlingsbekämpfung) vom Vermieter durchgeführt werden.

Gefahrenanalysen, die sich auf einen ausgelagerten Arbeitsschritt beziehen, müssen dennoch am Betrieb aufliegen (entweder müssen diese vom Subunternehmer besorgt oder selbst ausgefüllt werden).

Kontrollpunkt 2.04.01

Werden die Kisten mit einem Kistenzettel bzw. das Begleitdokument vollständig und korrekt gekennzeichnet? (11, im Jahr 2018 41 Betriebe)

Die Lieferscheine müssen folgende Informationen enthalten: Betriebsnummer oder GGN des Landwirtes, Gemüseart, gelieferte Menge, Lieferdatum, Hinweis auf das AMA Produktionsprogramm (werden AMAGAP zertifizierte Produkte und nicht zertifizierte Produkte geliefert, muss dies klar erkennbar sein.)

Kontrollpunkt 2.04.04

Sind Aufzeichnungen von allen verkauften Mengen und allen registrierten Produkten verfügbar? (12 Betriebe)

Kontrollpunkt 2.04.05

Werden alle Mengen (erzeugt, gelagert und/oder gekauft) aufgezeichnet und für alle Produkte zusammengefasst? (13 Betriebe) siehe entsprechenden Artikel im Mittelteil

Nebenkriterien (Minor Must)

Kontrollpunkt 2.05.09

Gibt es einen geschulten Ersthelfer? (letzte Schulung nicht älter als 5 Jahre) (97 Betriebe)

Als Richtwert gilt, dass mindestens eine Person pro 50 Mitarbeiter alle fünf Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs absolvieren muss. Die Bestätigung über den Kursbesuch und den Kursinhalt ist bei den Unterlagen abzulegen. Es gibt keine Vorgaben über die Dauer und den Inhalt des Kurses.

Kontrollpunkt 1.10.04

Kann der Landwirt den Besuch einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung der letzten 18 Monate belegen? (78 Betriebe)

Die Schulung kann aus den verschiedenen Bereichen mit Bezug zur AMAG.A.P. Produktion stammen (z.B. Gute Agrarpraxis, Pflanzenschutz, Hygiene etc.), darf jedoch nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

Kontrollpunkt 1.03.06

Liegen Nmin-Untersuchungsergebnisse (Kulturbeginn) vor? (52 Betriebe)

Gilt für alle Gemüsekulturen in Erde (geschützter Anbau und Freiland). Nmin-Untersuchungen sind jährlich vor Anbau der Kultur (jedenfalls aber vor der ersten Düngung)

in folgendem Umfang durchzuführen:

- bei 1 bis 3 Feldstücken pro Betrieb bei zumindest 1 Feldstück
- bei 4 bis 10 Feldstücken pro Betrieb bei zumindest 2 Feldstücken
- ab 11 Feldstücken pro Betrieb bei zumindest 3 Feldstücken

Im geschützten Anbau gelten die gleichen Vorgaben, jedoch bezieht sich die Untersuchungshäufigkeit auf die Anzahl der Gewächshäuser/Folientunnel!

Bei mehrjährigen Kulturen (z.B.: Kräuter) reicht eine Untersuchung vor dem erneuten Setzen.

Weiters wurden folgende Abweichungen vermehrt festgestellt:

- Betriebstankstellen und Kraftstofflager waren nicht ausreichend gesichert (Symbol „Rauchen verboten“, Feuerlöscher, Ölbindemittel, Beachtung der gesetzlichen Regelungen der Bundesländer)
- Pflanzenschutzmittel wurden nicht korrekt berechnet und angerüstet (z.B. falsche Aufwandmenge, Überschreiten der maximalen Anwendungshäufigkeit)
- Lagerstandsliste für die Pflanzenschutzmittel ist nicht aktuell geführt (spätestens am Monatsende nach der Lagerbewegung zu aktualisieren)
- Bruchsichere Lampen oder Lampen mit einem schützenden Aufsatz wurden nicht in allen Bereichen verwendet (z.B. Deckenlampen, Beleuchtung von Sortieranlagen)



Informations-Service

AMAG.A.P. / AMA Gütesiegel



POSTVERSAND
AMAG.A.P. UNTERLAGEN

FORMALES UND
VERTRAGSINHALTE

ÄNDERUNG DER
GEBÜHREN

ERLÄUTERUNGEN
KONTROLLPUNKTE

ÄNDERUNGEN LIZENZNEHMER

RÜCKBLICK
SAISON 2019

Postversand AMAG.A.P. Unterlagen

Wie in der letzten Saison werden seitens der AMA-Marketing die AMAG.A.P. Aufzeichnungsunterlagen nicht mehr per Post versandt. Auf der Homepage der AMA-Marketing (<https://b2b.amainfo.at/landwirte/obst-gemuese-erdaepfel/>) können die Unterlagen heruntergeladen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen durch die AMA-Marketing auch per Mail oder per Post ausgeschickt.

Dafür wenden Sie sich bitte direkt an die AMA Marketing:

Sylvia Ernstthaler

Tel.: +43 50 3151 4492

Email: sylvia.ernstthaler@amainfo.at

Formales und Vertragsinhalte

Verpflichtende Meldung von Änderungen:

Alle vertrags- und kontrollrelevanten Änderungen müssen selbstständig an die SLK gemeldet werden. Dies sind zum Beispiel folgende Änderungen:

- Bewirtschafterwechsel
- neu angebaute Kulturen, die zertifiziert werden sollen
- neue Betriebsstandorte
- erstmaliger Zukauf von Produkten, die auch am eigenen Zertifikat angeführt sind (egal ob es sich beim Zukauf um zertifizierte oder nicht zertifizierte Produkte handelt)

Durch eine rechtzeitige und vollständige Meldung an die Kontrollstelle können mögliche kostenpflichtige Nachkontrollen vermieden werden!

Beauftragung von Analysen:

Bitte achten Sie darauf, notwendige Analysen (z.B. Wasseruntersuchung auf mikrobiologische Parameter) zeitgerecht zu beauftragen, da erfahrungsgemäß häufig mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden muss.

Für mikrobiologische Wasseranalysen wird empfohlen die Beprobung zu Beginn der Erntesaison durchzuführen.

Erläuterungen zu einzelnen Kontrollpunkten

Ablauf der Aufbrauchsfristen gängiger

Pflanzenschutzmittel:

In der laufenden Saison werden die Aufbrauchsfristen einiger gängiger Pflanzenschutzmittel (z.B. Plenum 50 WG – Wirkstoff Pymetrozin, Basta 150 SL – Wirkstoff Glufosinat, Reglone – Wirkstoff Diquat) auslaufen. Ebenso endet die Zulassung für den Wirkstoff Chlorpyrifos (z.B. Agritox, Reldan) mit sehr kurzer Aufbrauchsfrist (bis 16.04.2020)!

Bitte beachten Sie, dass Pflanzenschutzmittel nach Ablauf der Aufbrauchsfrist weder angewendet noch gelagert werden dürfen. Dies gilt auch für Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung nur kurzfristig über Notfallzulassungen genehmigt war. Die Lagerung von abgelaufenen Mitteln wurde im Jahr 2019 bei 21 Kontrollen beanstandet (Major Must Kriterium!). Abgelaufene Mittel müssen nachweislich sachgerecht entsorgt oder zurückgegeben werden!

Für die grundsätzliche Vermarktungsfähigkeit eines Produktes ist die Einhaltung der EU-Rückstandshöchstwertverordnung entscheidend (Höchstwerte einsehbar unter <http://www.slk.at/ama-guetesiegel-og/formulare-downloads.html>). Zum Teil liegen die Höchstwerte sehr niedrig, d.h. an der Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg. Dies gilt zum Beispiel für den Wirkstoff Chlorpyrifos (Agritox). Eine Überschreitung des Höchstwertes führt zum Zertifikatsentzug für das betreffende Produkt!

Der aktuelle Stand der Zulassungen kann im Pflanzenschutzmittel-Register des BAES (<https://psm-register.baes.gv.at/psmregister>) eingesehen werden. Im Bereich „vordefinierte Suchanfragen“ – „Beendete Zulassungen“ kann eine entsprechende Excel-Liste erstellt werden. Notfallzulassungen erscheinen während des Zeitraums der Zulassung im Pflanzenschutzmittel - Register. Eine Gesamtliste der Notfallzulassungen wird auf der Homepage der BAES (Startseite – Fachmeldungen) veröffentlicht.

Phosphordüngung:

Laut Vorgaben in der AMA-Gütesiegel-Richtlinie (Punkt 1.6 Düngung) hat die **Phosphor-Mineraldüngung** nach den jeweiligen Richtlinien der Sachgerechten Düngung zu erfolgen. Die Gehaltsstufen laut Empfehlung für Bodenuntersuchungen sind dabei zu berücksichtigen. Für die Düngung (Stickstoff, Phosphor, Kalium) bei Gemüse im geschützten Anbau sind ebenfalls die vorgegebenen Werte einzuhalten. (Einzelwerte siehe Anhang 4 der Richtlinie "Sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüse")

Fazit: Phosphor aus Wirtschaftsdünger wird nicht berücksichtigt. Eine P-Schaukeldüngung ist lt. Aussage der AMA-Marketing im Durchschnitt der Fruchtfolge möglich.

Anmerkung: Die Anforderungen im ÖPUL 2015 unterscheiden sich von den AMAG.A.P.-Vorgaben!

Im ÖPUL wird ein Phosphor-Mindeststandard gefordert. Der P-Mindeststandard stellt eine betriebsbezogene Begrenzung der Phosphatdüngung dar, eine **innerbetriebliche Schaukeldüngung** ist möglich. Beim Einsatz von P-Mineraldüngern muss **auch die Phosphormenge aus Wirtschaftsdüngern** für den Mindeststandard berücksichtigt werden.

Ausfüllen der Gefahrenanalysen

- Bei den Gefahrenanalysen „Lebensmittelsicherheit“, „Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen“, und „Organische Düngemittel“ kann mittels Datum und Unterschrift bestätigt werden, dass es im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen gegeben hat. Änderungen müssen dokumentiert werden. Somit behalten diese Gefahrenanalysen aus 2019 auch ihre Gültigkeit für die Saison 2020.
- Generell sind Gefahrenanalysen auch dann auszufüllen, wenn relevante Tätigkeiten ausgelagert sind - es gilt der Grundsatz: solange der Betrieb noch im Besitz der Ware ist, müssen alle Anforderungen nachweislich erfüllt werden!

Erläuterungen zu einzelnen Kontrollpunkten

Gefahrenanalyse „neue Standorte“ muss unter folgenden Bedingungen ausgefüllt werden:

- Bei Neueinsteigern für alle Flächen. Wenn im ersten Jahr nur die Flächen mit den zertifizierten Kulturen bewertet werden, muss eine neuerliche Bewertung in den jeweiligen Folgejahren erfolgen, wenn weitere Flächen mit zertifizierten Kulturen bewirtschaftet werden.
- Bei bestehenden Betrieben für Flächenzugänge und bei Änderung der Gefahren (z.B. geänderte Nutzung anliegender Flächen).

Mengenbilanz

- Für jedes zertifizierte Produkt muss mindestens jährlich eine vollständige und plausible Mengenbilanz erstellt werden. Hierzu kann der AMAG.A.P. Vordruck oder ein eigenes Warenwirtschaftssystem genutzt werden. Die Daten der Mengenbilanz müssen mit entsprechenden Belegen (Lieferscheine, Rechnungen,...) nachweisbar sein. Bei der Vorortkontrolle müssen diese Belege vollständig vorhanden und einsehbar sein.
- Werden die Mengen nicht in Gewichtseinheiten (t, kg) dokumentiert, sondern die entsprechende Anzahl der Kisten, so muss zusätzlich ein Durchschnittsgewicht der Kisten angegeben werden.
- Es können auch detaillierte Mengenaufstellungen der Abnehmer (Jahresabrechnungen mit Details zu allen Lieferungen) als Mengenbilanz akzeptiert werden.

Begleitdokumente

- Alle Begleitdokumente der Zu- und Verkäufe von Produkten müssen entsprechend der Vorgaben mind. 3 Jahre aufbewahrt werden und folgende Informationen enthalten:
 1. LFBIS-Nummer und/oder GGN des Erzeugers
 2. Obstart, Gemüseart, Speiseerdäpfelsorte
 3. Gelieferte Menge
 4. Qualitätsklasse (sofern bekannt)
 5. Hinweis auf AMA-Produktionsprogramm: z.B. „AMA“ / „AMAG.A.P.“
 6. Lieferdatum
- Einzige Ausnahme zu den Punkten 1 und 5 ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Landwirt und Abnehmer, dass die Ware nicht als AMA Ware übernommen wird, oder dass die AMA Zertifizierung Voraussetzung für die Lieferung ist.
- Werden AMAG.A.P. zertifizierte Produkte und nicht zertifizierte Produkte geliefert, muss klar erkennbar sein, auf welches Produkt sich der AMAG.A.P.-Status bezieht.
- Der Hinweis auf GLOBAG.A.P. ist nicht ausreichend, die Deklaration muss sich auf den AMAG.A.P. Standard beziehen!

Änderungen im Bereich Lizenznehmer

Eine überarbeitete Form der AMA-Gütesiegel-Richtlinie im Bereich Lizenznehmer trat mit 01.01.2020 in Kraft. Folgende Änderungen sind zu beachten:

- Es ist zukünftig die Lizenznummer, Unternehmensbezeichnung und Anschrift des Herstellers, der den letzten Schritt der Herstellung oder Aufbereitungshandlung ausführt (z.B. Abpackung und Etikettierung), am Produkt anzuführen.
- Bei einer anerkannten Erzeugerorganisation (EO) bzw. einer Organisation mit vergleichbarer Struktur muss zusätzlich zu der Lizenznummer die Unternehmensbezeichnung und Anschrift der Erzeugerorganisation, die Anschrift und/oder GGN des abpackenden Erzeugers angegeben werden (z. B. „abgepackt von“).

- Das AMA-Gütesiegel-Programm ist ein geschlossenes System, in dem alle Glieder der Wertschöpfungskette eingebunden sind. Es wurde genauer definiert, welche Anforderungen Handelsunternehmen einzuhalten haben.
- Jeder Betrieb, der fakturiert, braucht einen eigenen Lizenzvertrag (eine Registrierung und Kontrolle als Betriebsstätte eines bestehenden Lizenznehmers ist nicht mehr möglich)!
- Eine Einstufung als Erzeugerpackstelle gilt nur mehr bis zu einem Umsatz von 0,5 Mio € und unter 10 Mitarbeitern. Liegt ein Betrieb über den genannten Grenzwerten, so muss er ab 2021 als Packstelle kontrolliert werden!

Änderung der Zertifizierungsgebühren

Gemäß vertraglicher Vereinbarung erhöht die SLK die Kontrollgebühren gem. Verbraucherpreisindex um **1,7 %**. Die aktuellen Gebührenordnungen können auf der Homepage der SLK (www.slk.at) abgerufen werden.